

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe e) der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 31.07.2025 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 15.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 04.12.2014, 15.12.2016 und 10.10.2024 beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 Nr. 1 der Bestattungsgebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

- 1.6 Bestattung von totgeborenen Kindern unter 500g oder vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche und Föten im Grabfeld für Sternenkinder 60,00 €

### **§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald, den 31.07.2025

gez. Schelshorn, Verbandsvorsitzender